

In f e r a t e.

Program m . der **Allgemeinen Industrie-Ausstellung** für das Gesamtgebiet des Hauswesens in Cassel 1870.

§ 1.

Die Ausstellung soll sich auf Fabrikate aus dem Gesamtgebiete des Hauswesens erstrecken und ist in dieser Beziehung eine

Special-Ausstellung,

an welcher sich Fabrikanten aller Länder theilnehmen können.

Die Ausstellungsgegenstände zerfallen in folgende Klassen:

- I. Der Bau des Wohnhauses. Pläne und Modelle von Wohngebäuden und Hausgärten, Baumaterialien, innere und äußere Constructionstheile, Decorationsgegenstände von Metall, Glas, Holz, natürlichem und künstlichem Steinmaterial; ferner Tapeten, Parquetböden, Wasserleitungsgegenstände, Badeapparate, Closets, Hausstelegraphen 2c.
- II. Der Hof und Stall, sowie der Hausgarten. Brunnen und Stalleinrichtungen, Zäune, Zelte, Lauben, Pavillons, Gartenmöbel, Gartenornamente, Gartengeräthe, Fontainen 2c.
- III. Die Küche. Kochapparate, Küchengeräthe aus Thon, Porzellan, Holz, Stroh, Glas, Vorsten, plastischer Kohle, sämtlichen Metallen 2c.

Erwünscht würde es sein, wenn durch Zusammenstellung je einer deutschen, englischen, französischen, amerikanischen 2c. Küche ein internationaler Wettstreit in dieser Beziehung stattfände.

- IV. Die Einrichtung des Salons, der Wohn-, Kinder-, Speise-, Schlaf- und Badezimmer. Möbel, Möbelfstoffe, Spiegel, Gardinen, Standuhren, Teppiche, Tischdecken, Tapissereien und Stickereien aller Art, Photographien in einzelnen Blättern und Albums, Bilderrahmen und Goldbleisten, Pianofortes, Harmoniums, Luxusartikel zum Zimmerschmuck, Deckendecorationen, Kinderspielzeuge 2c.
 - V. Haushaltungsgeräthe aus edeln Metallen und Compositionen. Tafelaufsätze, Tafelbestecke, Becher, Fruchtschaalen 2c.
 - VI. Kleidung und Wäsche. Stoffe und Fabrikate aus Leinen, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide, Tuch, Sammet, Papier, Stroh, Filz, Leder, Wachstuch 2c., Bettzubehör.
 - VII. Schmucksachen. Bijouterie, Taschenuhren, Federschmuck, Perlen 2c.
 - VIII. Reiseutensilien. Koffer, Reisetaschen, Fußsäcke 2c.
 - IX. Gegenstände des täglichen Gebrauchs. Schwämme, Seife, Parfümerien, Toilettegegenstände, Necessaires, Briefmappen, Damentaschen, Portemonnaies, Schreibutensilien, Messer 2c., Rauchutensilien.
 - X. Beleuchtungswesen. Leuchter, Lampen, Kronleuchter, Candelaber, Laternen, Kerzen, Gasanrichtungen.
 - XI. Heizungsapparate. Ofen von Thon, Porzellan, Eisen 2c., Feuerungsgeräthschaften, Apparate zu Luft-, Wasser- und Gasheizungen, Ventilationsvorrichtungen 2c.
 - XII. Das Reinigungswesen. Apparate und Utensilien zum Waschen, Bleichen, Plätten, Trocknen von Wäsche; Hausrath zum Reinigen.
 - XIII. Sonstige zur Ausstattung des Hauses gehörige Gegenstände und Maschinen. Thermometer, Barometer, Spielboxen, Nähmaschinen, Strickmaschinen, Geldschränke, Eisschränke, Eismaschinen 2c.
 - XIV. Nahrungsmittel. Fabrikate von Mehl, Kartoffeln, Gerste, Trauben, Kaps, Chocolate, Zucker; conservirtes Fleisch, Gemüse, Früchte 2c.
- NB. Alle feuergefährlichen und explosirenden Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 2.

Die Dauer der Ausstellung wird festgesetzt auf die Zeit

1. Juni bis 1. September 1870.

§ 3.

Die Aussteller werden ersucht, ihre Anmeldungen mit Angabe des beanspruchten Raumes und der nähern Bezeichnung des Gegenstandes unter Benützung des beifolgenden Anmeldeformulars alsbald oder doch im Monat December 2c. an den unterzeichneten Vorstand einzusenden.

Letzter Anmeldungstermin den 31. Januar 1870.*)

§ 4.

Die Entscheidung über Annahme und Ablehnung der angemeldeten Gegenstände steht dem Vorstande zu. Auf unbeanstandete Anmeldungen wird die Zulassungsbefcheinigung ertheilt, welche demnächst der Zusendung beizufügen ist.

*) Siehe die Terminverlängerung auf Seite 313 hienach.

§ 5.

Zur theilweisen Deckung der Kosten ist von den Ausstellern folgende Raummiethe zu entrichten:

- 1) für die Räume im Orangerieschloß und dem Hauptausstellungsgebäude:
 pro Quadratfuß Tischfläche, sowie pro Quadratfuß horizontaler Bodenfläche mit Benützung der ganzen räumlichen Höhe . . . 10 Sgr.
 pro Quadratfuß Wandfläche 3 "
- 2) in den halb offenen Hallen die Hälfte obiger Sätze;
- 3) für den Raum im Freien pro Quadratfuß Grundfläche . . . 1 "

§ 6.

Bei Belegung größerer Räumlichkeiten und für besonders hervorragende und anziehende Ausstellungsobjekte kann der Vorstand eine Ermäßigung obiger Ansätze mit dem Aussteller vereinbaren.

§ 7.

Die Hälfte der zu zahlenden Beträge muß gleich bei der Anmeldung portofrei eingesendet werden; der Rest ist ebenfalls portofrei im Laufe des Monats April einzusenden, und zwar gleichzeitig mit der detaillirten Angabe der Ausstellungsobjekte behufs Aufnahme in den Catalog. Werden diese Termine nicht eingehalten, so verfallen die eingezahlten Beträge als Neugeld.

§ 8.

Die auszustellenden Gegenstände müssen bis zum 15. Mai an Ort und Stelle sein, widrigenfalls über den Raum unter Verlust der eingezahlten Standgelde anderweit verfügt werden kann.

§ 9.

Transport, Aufstellung und Verpackung fallen dem Aussteller zur Last. Wünscht der Aussteller, daß seine Ausstellungsgegenstände durch Vermittlung des Vorstandes ausgepackt und aufgestellt werden, so hat er die dafür berechneten Kosten zu zahlen.

Sämmtliche Ausstellungsgegenstände sind spätestens vier Wochen nach Schluß der Ausstellung zurückzunehmen, widrigenfalls sie auf Gefahr des Ausstellers gelagert oder verkauft werden können.

Wegen der Expedition der Ausstellungsgegenstände wird den Herrn Ausstellern nähere Mittheilung zugehen, ebenso über das Resultat obsehender Verhandlungen, für sämmtliche Ausstellungsgegenstände Frachtermäßigung auf allen deutschen Eisenbahnen zu erwirken.

§ 10.

Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuergefahr wird auf Wunsch und Kosten der Aussteller vom Vorstande besorgt und die Versicherungsprämie bei Beginn der Ausstellung vom Aussteller erhoben.

Der Empfang der Gegenstände wird vom Vorstand bescheinigt und die Bescheinigung dem Aussteller zugestellt. Die Ausstellungsgegenstände stehen alsdann unter sorgfältiger Aufsicht des Vorstandes und werden durch dazu angestellte zuverlässige Personen geschützt. Sollte gleichwohl eine Beschädigung eintreten oder ein Verlust vorkommen, so ist der Vorstand hiefür nicht verantwortlich.

§ 11.

Kein Aussteller ist berechtigt, Gegenstände vor Schluß der Ausstellung zurück-zuziehen.

§ 12.

Sämmtliche Aussteller und etwa von diesen angestellte Personen haben sich den die Ausstellung betreffenden Anordnungen des Vorstandes oder seiner Bevoll-mächtigten unbedingt zu unterwerfen.

§ 13.

Von den Ausstellern beabsichtigte bauliche Herstellungen bedürfen der Geneh-migung des Vorstandes und müssen spätestens acht Tage vor Beginn der Ausstellung vollendet sein.

§ 14.

Hervorragende Leistungen werden während der Ausstellung durch eine Prä-miung ausgezeichnet und die nähern Mittheilungen darüber den sich anmel-benden Fabrikanten seiner Zeit zugehen.

§ 15.

Vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung wird eine Verloosung von Aus-stellungsgegenständen nach Schluß der Ausstellung stattfinden.

§ 16.

Die Anmeldungen sowie alle andern Zuschriften, Geldsendungen u. sind zu adressiren:

An den Vorstand für die Allgemeine Industrie-Ausstellung
in Cassel pro 1870.

Cassel.

Cassel, im November 1869.

Der Vorstand der Allgemeinen Industrie-Ausstellung
pro 1870 in Cassel.

Fr. Nebelthan,
Oberbürgermeister.

C. Keerl,
Maschinenfabrikant.

F. Henke,
Kaufmann u. Stadtrath.

Ph. Becker,
Baumeister u. Stadtrath.

Allgemeine Industrie-Ausstellung für das Gesamtgebiet des Hauswesens in Cassel 1870.

Auf uns kundgegebenen Wunsch vieler Handelskammern und Gewerbevereine verlängern wir hierdurch den Termin zur Anmeldung

bis 1. März 1870,

bitten aber, um das zeitraubende Geschäft der Classification der Ausstellungsobjecte uns möglichst zu erleichtern, dennoch wo irgend thunlich die Anmeldungen schon im Januar einzureichen, was um so mehr denjenigen Fabrikanten zu empfehlen ist, welche betreffs Placirung ihrer Erzeugnisse besondere Wünsche berücksichtigt sehen möchten, deren Erfüllung später außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen würde.

Cassel, am 16. Januar 1870.

Der Vorstand

der allgemeinen Industrie-Ausstellung für das Gesamtgebiet des Hauswesens.

Nebelthau.

Reerl.

Senke.

Becker.

Ausschreibung.

Eine Kanzlistenstelle in der Bundeskanzlei wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Verlangt wird: im allgemeinen eine gute Schulbildung und insbesondere Kenntniss der französischen und deutschen Sprache.

Der Anmeldung sind Zeugnisse beizulegen.

Die Besoldung beträgt 1800 bis 2000 Fr., mit Aussicht auf etwaliche Erhöhung bei guten Leistungen.

Anmeldungszeit bis zum 7. März nächsthin. Eine Prüfung ist vorbehalten; der Tag derselben wird den Bewerbern schriftlich angezeigt.

Anmeldungen nimmt entgegen

Die Bundeskanzlei.

Bern, 7. Jänner 1870.

Bekanntmachung.

Diejenigen Unteroffiziere der Artillerie, der Kavallerie und der Scharfschützen, welche gesonnen sind, das Offiziers-Examen zu bestehen, werden hiemit darauf

aufmerksam gemacht, daß sie ihre bezüglichen Anmeldungen bis, längstens den 15. Februar der Militärbehörde ihres Kantons zu Händen des eidg. Militärdepartements einzureichen haben.

Die Prüfungen werden stattfinden wie folgt:

für die Unteroffiziere der Artillerie und der Kavallerie Montag den 7. März, Morgens 9 Uhr, in Thun (Caserne);
für die Unteroffiziere der Scharfschützen Montag den 7. März, Morgens 8 Uhr, in Narau.

Bern, den 31. Januar 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die schweizerischen Handelshäuser, welche sich mit der Ausfuhr von baumwollenen Geweben nach Spanien beschäftigen, werden hiemit benachrichtigt, daß, infolge eines Entscheides der spanischen General-Zolldirektion, die Blattstichgewebe künftighin bei der Einfuhr nach Spanien zum Zollansätze der glatten Gewebe, Classe IV, Gruppe 3 des Tarifes, d. h. zu 12 Realen per Kilogramm, zugelassen werden, ohne daß es den Eintrittszollämtern gestattet wäre, den Ergänzungszoll von 50 Prozent, welchem die von Hand oder auf der Maschine gestickten Gewebe unterliegen, zur Anwendung zu bringen.

Bern, den 2. Februar 1870.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

B e k a n n t m a c h u n g .

Durch eine unter'm 27. v. Mts. in N° 4. des Bundesblattes erlassene Bekanntmachung des eidg. Handels- und Zolldepartements ist das Erscheinen einer von dem schweiz. Generalkonsulat in Madrid eingesandten Zusammenstellung der spanischen Zollansätze angezeigt worden.

Seither sind Mittheilungen eingelangt, nach welchen zu schließen, die fragliche Zusammenstellung verschiedener Berichtigungen oder Vervollständigungen bedarf, in Bezug auf welche die nöthigen Informationen bereits im Gange sind.

Das Handels- und Zolldepartement wird nicht ermangeln, nach Aufklärung des Sachverhaltes eine neue Bekanntmachung erscheinen zu lassen, unterdessen ist seine vorerwähnte Anzeige vom 27. v. Mts. als suspendirt zu betrachten.

Bern, den 4. Februar 1870.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die Heimathörigkeit nachstehenden Kindes, für welches der Todschein eingefandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für Séraphine Schnidrig?, geboren im Monat Juli 1868 zu Orichon? in der Schweiz, und gestorben den 12. Juni 1869 am Bord des Schiffes Angélique.

Die Eltern dieses Kindes sind Jean und Philomène Schnidrig.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindegewaltverwaltungen hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 4. Februar 1870.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Erbausschreibung.

Lucretia Mittelholzer, geb. Salavia, von hier, geb. den 25. Dez. 1791, Tochter des Don Ignatio Salavia, von Trappani in Sicilien und der Donna Michaela Bono, hinterlassene Wittve des am 4. Okt. 1827 verstorbenen Herrn Hauptmann Joh. Ulrich Mittelholzer, von Hs. Ulrich Mittelholzer und der A. Katharina Burkhardt, ist vom hohen Obergerichte schon am 29. Sept. 1868 als verschollen erklärt worden, so daß ihr Nachlaß an ihre rechtmäßigen Erben vertheilt werden kann. Es werden nun diejenigen, welche auf diesen kleinen Nachlaß rechtmäßigen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens Ende Mai nächstkünftig der unterzeichneten Stelle amtl. beglaubigt einzureichen.

Griesau, den 16. Februar 1870.

Die Gemeindegewaltverwaltungen.

Peremptorische Aufforderung.

Johannes Zellweger, Schuster, von Leusen, dessen Aufenthaltsort in Amerika hier unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, Donnerstag den 28. April laufenden Jahres, Nachmittags 2 Uhr, vor der hiesigen Ehegaume auf dem Rathhause zu erscheinen, um die Scheidungsklage seiner Ehefrau Anna Katharina, geb. Kohner, zu beantworten, unter Androhung, daß das Ausbleiben als Anerkennung der Klage ausgelegt und dann gesprochen würde, was Rechtsens ist.

Gerisau, den 21. Januar 1870.

Namens der Ehegaume:

Der Präsident:

Fr. Leuzinger, Pfarrer.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter in Bätterkinden (Bern). Jahresbesoldung Fr. 468. Anmeldung bis zum 2. März 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 2) Briefträger in Rapperschwil (St. Gallen). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 2. März 1870 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 1) Pulverfabrikations-Chefs (contre-maitres) in den Pulvermühlen Lavaux, Worblaufen, Kriens, Marsthal und Chur. Jahresbesoldung von 2000 bis 3400 Franken, nebst freier Wohnung. Anmeldung bis zum 28. Februar 1870 bei den betreffenden Bezirksverwaltern. *)
- 2) Briefträger in Wezikon (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 23. Februar 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 3) Postpaker in Thun. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 23. Februar 1870 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 4) Briefträger in Peterlingen (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 732. Anmeldung bis zum 23. Februar 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

*) Nicht beim eidg. Finanzdepartement.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1870
Date	
Data	
Seite	309-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 427

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.